

**VIERTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE EIGNUNGSPRÜFUNG  
FÜR DAS FACH MUSIK IM RAHMEN DER STUDIENGÄNGE FÜR EIN LEHRAMT AN GRUND-, MITTEL-, RE-  
ALSCHULEN UND GYMNASIEN SOWIE FÜR DAS FACH MUSIKPÄDAGOGIK IM RAHMEN VON BACHELOR-  
STUDIENGÄNGEN AM INSTITUT FÜR MUSIKWISSENSCHAFT, FACHGEBIET MUSIKPÄDAGOGIK, DER UNI-  
VERSITÄT REGENSBURG**

**Vom 15. April 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 89 Abs. 2, Abs. 6 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Eignungsprüfung für das Fach Musik im Rahmen der Studiengänge für ein Lehramt an Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien sowie für das Fach Musikpädagogik im Rahmen von Bachelor-Studiengängen am Institut für Musikwissenschaft, Fachgebiet Musikpädagogik, der Universität Regensburg vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung wird der Satz „Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“ ersetzt durch den Satz „Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.“.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Klammerzusatz „(Lehramt Gymnasium)“ wird ersetzt durch den Klammerzusatz „(Lehramt Musik an Gymnasien)“.
  - b) In Ziff. 1.1. wird die Zahl „60“ ersetzt durch die Zahl „45“.
  - c) In Ziff. 1.3. wird die Zahl „60“ ersetzt durch die Zahl „75“.
  - d) In Ziff. 2.2. werden nach dem Wort „Instrument“ ein Komma und die Worte „nur bei Lehramt Musik an Gymnasien im Doppelfach“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz mit den Worten „die Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Sommersemester 2011 wird vom 14. bis 18. Februar 2011 durchgeführt“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „in der dritten Juliwoche“ werden ersetzt durch die Worte „Mitte Juni“.
    - bb) Das Semikolon und der zweite Halbsatz mit den Worten „die Eignungsprüfung für den Studienbeginn im Sommersemester 2011 wird vom 14. bis 18. Februar 2011 durchgeführt“ werden gestrichen.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Worte „eines Jahres“ werden ersetzt durch die Worte „des Jahres, in dem die Eignungsprüfung stattfinden soll“.
- (2) Die Worte „des Fachgebiets Musikpädagogik“ werden ersetzt durch die Worte „Lehrstuhls für Musikpädagogik oder des Fachbereichs Lehramt Musik an Gymnasien“.
- (3) Das Semikolon und der zweite Halbsatz mit den Worten: „die schriftliche Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Sommersemester 2011 muss bis spätestens 30. November 2010 im Sekretariat des Fachgebiets Musikpädagogik eingegangen sein“ werden gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Klammerzusatz mit den Worten „(Lehramt Gymnasien)“ wird ersetzt durch den Klammerzusatz mit den Worten „(Lehramt Musik an Gymnasien)“.
- (2) Das Wort „angeben“ wird ersetzt durch das Wort „angegeben“.
- (3) Im zweiten Halbsatz werden nach den Worten „Erstes Instrument und“ die Worte „im Lehramt Musik an Gymnasien im Doppelfach“ und ein Komma eingefügt.

cc) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder per E-Mail“ eingefügt.
- (2) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aushang“ die Worte „oder per E-Mail“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Gymnasium“ ersetzt durch die Worte „Musik an Gymnasien“.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Im zweiten und dritten Halbsatz werden die Worte „gemäß Abs. 3 mindestens 200,00 Punkte beträgt und zu erwarten ist,“ ersetzt durch die Worte „gemäß Abs. 3 im Doppelfach mindestens 190,00 Punkte von insgesamt maximal zu erreichenden 300,00 Punkten, in der Fächerverbindung mindestens 170,00 Punkte von insgesamt maximal zu erreichenden 270,00 Punkten beträgt und zu erwarten ist,“.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Fachgebiets Musikpädagogik und/oder der Musikwissenschaft einerseits“ ersetzt durch die Worte „Fachbereichs Lehramt Musik an Gymnasien“.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „für Musikpädagogik oder für Musikwissenschaft“ ersetzt durch die Worte „des Fachbereichs Lehramts für Musik an Gymnasien“.
- c) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „für Musikpädagogik oder für Musikwissenschaft“ ersetzt durch die Worte „des Fachbereichs Lehramt Musik an Gymnasien“.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Begründung“ die Worte „und Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Dezember 2025, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.03.2026 (Az.: V.5-1-BS4067.9/2/7) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 15. April 2026.

Regensburg, den 15. April 2026  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 15. April 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. April 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2026.